



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat I	24.01.2022	0338/22 - I/109 -
------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	31.01.2022		
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss			
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Künftige Organisation der Musikschularbeit in dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar auf der Grundlage der zwischen beiden Gebietskörperschaften abgeschlossenen Rahmenvereinbarung
- Sachstandsbericht -**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Der aktuelle Sachstandsbericht zur künftigen Organisation der Musikschularbeit in dem Lahn-Dill-Kreis und in der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 24.01.2022

gez. Wagner

Begründung:

1. Ausgangslage

Zur Sicherstellung eines musisch-kulturellen Grundangebotes hält der Lahn-Dill-Kreis eine eigene Musikschule vor. Sie ist in den Eigenbetrieb „Lahn-Dill-Akademie“ eingegliedert.

Im Einzugsbereich der Stadt Wetzlar hält der Verein Wetzlarer Musikschule e.V. ein Musikschulangebot vor, das wesentlich von der Stadt Wetzlar, aber auch dem Lahn-Dill-Kreis getragen wird und das Musikschülerinnen und Musikschüler aus dem Stadtgebiet Wetzlar und darüber hinaus aus dem Gebiet des Altkreises Wetzlar in ihrer musischen Bildung betreut.

Getragen von der Absicht von Stadt und Kreis, für alle Einwohnerinnen und Einwohner ein adäquates, qualitativ den VdM-Standards (Verband deutscher Musikschulen) entsprechendes, wohnortnahes Musikschulangebot zu angemessenen Entgelten auch in Zukunft zu gewährleisten, haben beide Gebietskörperschaften im Jahr 2018 eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation im Musikschulbereich geschlossen. Schließlich stellt der Musikschulunterricht neben den musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch einen elementaren Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, aber auch der Kreativität und der Intelligenz dar.

Hinterlegt ist diese Rahmenvereinbarung mit einer Kooperationsvereinbarung, die von dem Vorstand der Wetzlarer Musikschule e.V. und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Lahn-Dill-Akademie des Lahn-Dill-Kreises ebenfalls im Jahr 2018 gezeichnet wurde.

Die Rahmenvereinbarung und die Kooperationsvereinbarung verfolgen das Ziel, unter den gegebenen finanziellen Zwängen (Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte, finanzielle Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, fehlendes Musikschulgesetz und damit keine adäquate Musikschulfinanzierung seitens des Landes Hessen etc.) ein bestmögliches, breitgefächertes Angebot für alle Interessenten der Musikschulen anzubieten und auch weiterhin im Bereich der musikalischen Früherziehung in Kindertagesstätten und der musischen Bildung an den Schulen – insbesondere als Teil von Betreuungsangeboten – tätig zu sein.

Die dargestellten Grundlagen äußern sich weiterhin zur strategischen Weiterentwicklung.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass perspektivisch ein Zusammengehen beider Musikschulen aus bildungspolitischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein kann.

Hierzu wurde bereits im Jahr 2018 vereinbart, die notwendigen Prüfungen in rechtlicher, wirtschaftlicher, und fachlicher Hinsicht unverzüglich in die Wege zu leiten. Dies wurde auch vor dem Hintergrund der mittelfristigen Personalentwicklung beider Einrichtungen gesehen.

2. Weitere Schritte

Auf dieser Grundlage und auf Grundlage der zwischenzeitlich eigeleiteten Maßnahmen zur Kooperation beider Einrichtungen haben der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar (Beschluss des Magistrats vom 18. Mai 2020) Eckpunkte festgelegt, die der Weiterentwicklung der Kooperation beider Musikschuleinrichtungen dienen.

Dies sind insbesondere:

- Eröffnung des Musikschulangebotes für den gesamten Lahn-Dill-Kreis in der Trägerschaft einer zusammengeführten Musikschule (wobei der Unterricht auch weiterhin dezentral in den Schulen des Lahn-Dill-Kreises angeboten wird)
- Hauptsitz der Musikschule am Standort Wetzlar mit einer Filiale in Dillenburg
- Einsatz/Übernahme des Personals der Musikschule der Lahn-Dill-Akademie in die Wetzlarer Musikschule e.V.
- Erhöhung des laufenden jährlichen Zuschusses des Lahn-Dill-Kreises an die Wetzlarer Musikschule e.V.
- Beteiligung des Lahn-Dill-Kreises mit einem einmaligen Zuschuss an der Sanierung des Gebäudes der Wetzlarer Musikschule (städtisches Eigentum).

Dieser weitere Schritt wurde im Mai 2020 auch öffentlich kommuniziert. In der Folge haben Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises, der Stadt, des Vereins sowie der Schulleitung und der Mitarbeitenden beider Einrichtungen getagt, um die notwendigen Vorbereitungen für den Zusammenschluss beider Musikschulen zu erarbeiten.

3. Zwischenergebnisse

In den Verhandlungen wurden unter Wahrung der Eckpunkte Entwürfe erarbeitet für

- eine Kooperationsvereinbarung, die möglichst mit Wirkung vom 01. August 2022 ein Zusammengehen beider Musikschulen vorsieht und die mit Blick auf die unterschiedlichen „Bausteine“ von dem Landkreis, dem Verein Wetzlarer Musikschule e.V. und der Stadt Wetzlar zu zeichnen wäre. Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- einen Personalgestellungsvertrag, der zwischen dem Verein Wetzlarer Musikschule e.V. und dem Lahn-Dill-Kreis, Eigenbetrieb Lahn-Dill-Akademie, zu schließen wäre, um das in der Musikschule des Kreises tätige Personal in der neu zu bildenden Einheit einsetzen zu können, ohne das arbeitsrechtliche Grundverhältnis zwischen den Beschäftigten und dem Landkreis in Frage zu stellen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des/der zuletzt ausscheidenden Beschäftigten angelegt.
- einen Zuwendungsbescheid, mit dem die jährlich zu bewirkenden institutionellen Zuwendungen der Gebietskörperschaften ausgereicht werden sollen.

Auf diesen Grundlagen führt der Magistrat die weiteren Verhandlungen mit dem Ziel, den angestrebten Zeitpunkt des Zusammengehens beider Einrichtungen möglichst gewährleisten zu können und die Zuwendungsleistungen des Landkreises zu bestimmen.

Dabei ist die Frage der Unterbringung der zusammengeführten Einrichtung, die auch mit einer optimierten administrativen Struktur ausgestattet werden muss, allerdings eine, die einer besonderen Betrachtung bedarf, zumal die Liste der Eckpunkte auch einen separaten Finanzierungsbeitrag des Kreises für die Herrichtung des Schulgebäudes vorsieht.

4. Raumfrage, alternative Varianten

Die Schule ist seit 1966 in der im Eigentum der Stadt Wetzlar stehenden ehemaligen Franziskanerkirche am Schillerplatz untergebracht. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und es besteht ein grundlegender Sanierungsbedarf. Zudem ist das Gebäude nicht barrierefrei erschlossen. Dieser Aspekt steht schon seit längerem in der Diskussion und war bis in die jüngste Zeit Gegenstand der Erörterungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Ein Innenaufzug, der unter baulichen Aspekten die funktionalste Lösung darstellen würde, würde aber in einem nicht unerheblichen Maße in die bestehende Raumstruktur eingreifen und damit Unterrichtsräume der jetzt auch größer werdenden Schule in Mitleidenschaft ziehen. Einen Außenaufzug wird die Landesdenkmalpflege nur im hinteren Bereich (ausgehend von dem heutigen Parkplatz) zulassen können. Auch ein solcher Aufzug würde Funktionsräume bis hin zu dem im Obergeschoss untergebrachten Vortragssaal massiv in Mitleidenschaft ziehen.

Ein Treppenlift - errichtet an dem Treppenaufgang des Haupttreppenhauses - erfüllt prinzipiell die Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit, erscheint unter dem Aspekt, dass zeitgleich mehrere Gäste der Einrichtung bei Konzerten und Vorspielerveranstaltungen auf diesen Lift angewiesen sind und zugleich das übrige Publikum das Treppenhaus nutzt jedoch nur als ein bedingt praktikables Angebot. Eine Aufzugsanlage in dem kleinen Treppenhaus (Stirnseite zur Silhöfer Straße) ist ob des unverhältnismäßig großen Aufwandes - gerade auch angesichts der statischen Gegebenheiten - nur unter besonders großem Aufwand darstellbar.

Ausgehend von den in der zurückliegenden Zeit von dem Amt für Gebäudemanagement - zuletzt im Jahr 2015 - vorgenommenen Einschätzungen zur Sanierung und zur barrierefreien Erschließung, hat der Magistrat in den Haushaltsentwurf des Doppelhaushaltes eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 in Höhe von 645 T€ eingestellt, um mit Blick auf die weiteren Überlegungen, die im Lichte der Kooperationsverhandlungen zur Zusammenführung der Musikschule zu führen sind, grundsätzlich aufgestellt zu sein (Planungsmittel, weitere Kostenkonkretisierung, erste Umsetzungsleitungen insbesondere zur Haustechnik etc.).

Klar ist, dass diese Mittel nicht ausreichend sein werden, um die Herrichtung des Objektes den Anforderungen entsprechend vorzunehmen.

So diese Variante jedoch zum Tragen kommen sollte, würde der Magistrat nach Klärung aller weiteren Fragen eine gesonderte Beschlussvorlage einbringen und die Finanzierung unter Hinweis auf die Möglichkeiten des § 100 HGO bzw. mittels des Nachtragshaushaltes 2023 zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vorbereiten.

Dies ist die eine Alternative. Es gibt aber auch eine derzeit noch weiter zu vertiefende Variante. Danach könnte die Wetzlarer Musikschule in dem mittleren der drei entstehenden Domhöfe (und oberhalb des dort zu etablierenden Science Centers), der eine Ausprägung als „Kulturhof“ erhalten wird, untergebracht werden.

Die hier zukünftig zur Verfügung stehenden Flächen wurden nach einer grundsätzlichen Befassung des Vorstandes der Wetzlarer Musikschule e.V. mit dieser Überlegung zur alternativen Unterbringung der Musikschule (in dem Vorstand ist der Lahn-Dill-Kreis durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Lahn-Dill-Akademie vertreten) seitens des Vorsitzenden und Vertreterinnen und Vertretern der Schulleitung sowie der Mitarbeitenden der Musikschule mit der Bauherrschaft beplant. Danach kann festgehalten werden, dass in dem mittleren Domhof die Wetzlarer Musikschule e.V. (auch in ihrer künftig größeren Form) adäquat untergebracht werden könnte.

Neben den in den angestellten Raumplanungen für das Mietobjekt originär vorgesehenen Möglichkeiten, Vorspiele und konzertante Veranstaltungen vor Publikum durchführen zu können, bestünde zudem die Chance, die multifunktional nutzbaren Säle in dem Veranstaltungsbereich des mittleren Domhofes in Anspruch zu nehmen. Die Frage der Barrierefreiheit würde sich für das Musikschulangebot in den Domhöfen ebenfalls nicht mehr stellen.

Wenn man in den weiteren Verhandlungen unter Einbezug des Vorstandes der Wetzlarer Musikschule e.V., des Landkreises und der Stadt Wetzlar zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Option der räumlichen Verlagerung der Musikschule in die Domhöfe die ob ihrer Perspektiven und wirtschaftlichen Auswirkungen insgesamt sinnvollere darstellt, dann geht dies mit dem Wegfall der im Falle der Sanierung der ehemaligen Franziskanerschule notwendigen Zwischenunterbringung der Schule einher. Eine grundhafte Sanierung des Objektes mit der gleichzeitigen Errichtung einer behindertengerechten Erschließung aller Ebenen ist nicht im Bestand und während des Unterrichtsbetriebes möglich.

Letztendlich würde auch die temporäre Auslagerung der Schule und ihres Betriebes organisatorische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringen, die hinsichtlich des monetären Aufwandes noch nicht kalkuliert sind, aber eine Belastung für den Etat des Vereins darstellen und insbesondere von Stadt und Landkreis mit zu tragen sein müssten. Wenn eine Verlagerung der Musikschule in die Räume der entstehenden Domhöfe erfolgen sollte, entstünden für den Verein und die ihn mittragenden Gebietskörperschaften Mietverpflichtungen, die sich auch in den jeweiligen Zuwendungen ausdrücken müssten. Seitens des Lahn-Dill-Kreises wird vorbehaltlich entsprechender Gremienentscheidungen dieser Weg prinzipiell begrüßt und die Bereitschaft mit Hinweis auf die oben beschriebenen Eckpunkte signalisiert, anstelle einer Zuwendung für die Sanierung des Gebäudes am Schillerplatz auch eine erhöhte Zuwendung zur Abdeckung der gegenüber dem Status quo künftig höheren Mietverbindlichkeiten zu gewähren.

Das Gebäude am Schillerplatz sollte unter Beachtung der Aspekte der Stadtentwicklung aber in dem Eigentum der Stadt bzw. eines städtischen Unternehmens (möglicherweise WWG) verbleiben und so nachgenutzt werden, dass von ihm auch weiterhin bestärkende Effekte für die untere Altstadt ausgehen. Allerdings kommt auch eine Übergabe an die WWG im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages in Betracht. In dem Fall würden die Investitionen in das Objekt in die Sphäre der WWG verlagert.

Mit der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde die Möglichkeit, diese Variante wirtschaftlich darstellen zu können, ohne das Hauptaufgabenfeld des Bereitstellens von bezahlbarem Wohnraum zu beeinträchtigen, grundsätzlich abgestimmt. Zugleich würde im städtischen Haushalt auf die Veranschlagung von Investitionsmitteln zu verzichten sein. Auch würden die in Folge einer Gebäudesanierung durch die Stadt selbst und die Aktivierung der Investitionen anfallenden, den Ergebnishaushalt tangierenden Abschreibungen nicht zu veranschlagen sein. Zudem würde dem Ergebnishaushalt ein Erbbauzins zufließen, der mit dazu beitragen könnte, das Engagement der Stadt bei der Musikschule unter den sich veränderten Rahmenbedingungen darzustellen.

5. Fazit

Die dargestellten Überlegungen werden derzeit mit den auch in der Vorlage benannten Beteiligten vorangetrieben. Entscheidungsvorlagen - soweit die Gremien der Stadt betroffen sind - werden vorgelegt werden, ansonsten erfolgt die Unterrichtung per Mitteilungsvorlagen oder mündlichen Berichten.